



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Oktober 2019

Sehr geehrte/r...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine Bildung einer Pensionsrückstellung trotz arbeitsrechtlicher Unwirksamkeit eines Widerrufsvorbehalts

Ein Vorbehalt, mit dem der Arbeitgeber einseitig die Höhe einer Pensionszusage abändern kann, steht der Bildung einer Pensionsrückstellung entgegen. Dies gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 29.05.2019 (Az. 15 K 736/16 F) auch dann, wenn der Vorbehalt arbeitsrechtlich unwirksam ist.

Die Klägerin führte im Jahr 2003 eine betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter ein. Die Klägerin war berechtigt, ihr Leistungsversprechen

an geänderte Umstände anzupassen. Sie hatte das Recht, die zugrunde liegende Transformationstabelle und den Zinssatz einseitig zu ersetzen.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung (§ 6a EStG) in den Streitjahren 2004 bis 2007 nicht erfüllt seien. Den Arbeitnehmern sei kein der Höhe nach eindeutiger Rechtsanspruch auf einen bestimmten Versorgungsbetrag eingeräumt worden. Der Klägerin sei ein steuerschädlicher Vorbehalt i.S.d. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG eingeräumt worden.

Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass sie zu Recht Pensionsrückstellungen gebildet habe. Ihre Befugnis, die Transformationstabelle und den Zinssatz zu ändern, stelle keinen steuerschädlichen Vorbehalt dar. Diese Regelung sei wegen einer unangemessenen Benachteiligung der Arbeitnehmer unwirksam. Ein unwirksamer Vorbehalt könne einer Pensionsrückstellung nicht entgegenstehen.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen und entschieden, dass die Klägerin in den Streitjahren nicht berechtigt gewesen sei, eine Pensionsrückstellung zu bilden. Die Klägerin habe in den Streitjahren die Möglichkeit gehabt, das Leistungsversprechen an geänderte Umstände anzupassen. Sie habe die Pensionsanwartschaft der Arbeitnehmer einseitig mindern können.

Dieser Vorbehalt stehe der Bildung einer Pensionsrückstellung auch entgegen, wenn er in arbeitsrechtlicher Hinsicht nicht wirksam bzw. nicht durchsetzbar sein sollte. Arbeitsrechtlich seien Widerrufsvorbehalte nur noch nach billigem Ermessen zulässig; eine Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei regelmäßig kein Grund, sich von einer übernommenen Zahlungspflicht zu lösen. Diese arbeitsrechtliche Rechtslage könne nicht in das Steuerrecht übertragen werden. Der Gesetzeswortlaut des § 6a EStG sei eindeutig; demnach sei lediglich der Wortlaut der Zusage maßgeblich. Bleibe dem Arbeitgeber die Ausübung freien Ermessens möglich, sei die Abrede steuerschädlich, auch wenn sie arbeitsrechtlich unwirksam sei.

Die vom Finanzgericht zugelassene Revision ist unter dem Az. IV R 21/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 736/16 F](#)

Keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der typisierten Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a Satz 3 EStG)

Schuldzinsen sind gemäß § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sogenannte Überentnahmen getätigt worden sind. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden gemäß § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG typisiert mit 6 Prozent der Überentnahme berechnet. Das Finanzgericht Düsseldorf hält diese Berechnung für verfassungsgemäß (Gerichtsbescheid vom 31.05.2019, Az. 15 K 1131/19 G,F).

Im Streitfall wandte sich die Klägerin gegen die Erhöhung ihrer gewerblichen Einkünfte um nicht abzugsfähige Schuldzinsen. Sie machte geltend, dass verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des typisierenden Zinssatzes von 6 Prozent bestünden. Dieser Zinssatz habe keinen Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 238 AO geregelte Zinshöhe würden auch für die typisierte Berechnung beim Schuldzinsenabzug gelten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen und die typisierte Begrenzung des Schuldzinsenabzugs bestätigt.

Der erkennende Senat hat keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 4 Abs. 4a Satz 3 EStG. Es liege eine Typisierung vor, die grundsätzlich vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umfasst sei. Die Begrenzung des Abzugs von Schuldzinsen als Betriebsausgaben erfolge aus Vereinfachungszwecken in pauschalierter Art und Weise.

Die Verzinsung mit 6 Prozent sei zwar aktuell nachteilig. Diesem Nachteil stehe aber der Vorteil der Gleichbehandlung von Einlagen und Gewinnen bei der Ermittlung der Überentnahmen gegenüber. Der Steuerpflichtige könne ein Schuldzinsenabzugsverbot durch Gestaltungen vermeiden. Soweit die Regelung im extrem gelagerten Einzelfall zu grob sachwidrigen Ergebnissen führen sollte, kämen gegebenenfalls Billigkeitsmaßnahmen in Betracht.

Die vom Finanzgericht zugelassene Revision ist unter dem Az. IV R 19/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1131/19 G,F](#)

Kein weiterer Anspruch auf AfA in Folgejahren nach erfolgtem (unzutreffenden) Sofortabzug als Anschaffungskosten

Werden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut in einem Veranlagungszeitraum in voller Höhe als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt, obwohl sie nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) hätten geltend gemacht werden dürfen, scheidet ein Werbungskostenabzug von Abschreibungsbeträgen in Folgejahren aus. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 01.02.2019 (Az. 3 K 2466/18 F) entschieden.

Die Klägerin ist eine GbR, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Im Jahr 2008 erwarb sie Geräte, die in ihr Vermietungsobjekt eingebaut wurden. In ihrer Feststellungserklärung 2009 machte die Klägerin die Anschaffungskosten der Geräte als sofort abzugsfähige Aufwendungen geltend. Zusätzlich erklärte sie einen Abschreibungsbetrag von 1/10 der Anschaffungskosten der Geräte als Werbungskosten.

Die Feststellung der Einkünfte 2009 erfolgte erklärungskonform. Im Rahmen einer Betriebsprüfung für das Jahr 2009 wurde die doppelte Berücksichtigung des Anschaffungsvorgangs festgestellt. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass die Anschaffungskosten im Wege der Abschreibung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Der Feststellungsbescheid 2009 sollte dahingehend geändert werden, dass der Sofortabzug der Aufwendungen rückgängig gemacht wird. Diese Bescheidänderung unterblieb und kann wegen zwischenzeitlichen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr nachgeholt werden.

In dem Feststellungsbescheid 2012, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erging, wurde der Abschreibungsbetrag für die Geräte zunächst erklärungskonform berücksichtigt. Später änderte der Beklagte den Feststellungsbescheid 2012 dahingehend ab, dass er den Abschreibungsbetrag nicht mehr zum Abzug zuließ.

Die Klägerin wandte gegen diese Änderung ein, dass die fehlerhafte Berücksichtigung der Anschaffungskosten nur im Feststellungsbescheid 2009 hätte korrigiert werden können. Die fehlerhaft unterbliebene Korrektur des Feststellungsbescheides für 2009 könne nicht dazu führen, dass ihr die Abschreibung im Jahr 2012 nicht gewährt werde.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass der Abzug des Abschreibungsbetrags als Werbungskosten im Jahr

2012 zu Recht versagt worden sei. Eine Abschreibung könne im Jahr 2012 nicht mehr erfolgen, weil kein Abschreibungsvolumen mehr vorhanden gewesen sei. Die Anschaffungskosten der Geräte seien im Jahr 2009 in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt worden.

Der Bundesfinanzhof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin die Revision zugelassen; die Revision ist unter dem Az. IX R 14/19 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 2466/18 F](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Abgabenordnung

Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins bei fehlender Regelung zur Selbstlosigkeit

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 481/19 AO](#)

Einkommensteuer

Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer nur bei tatsächlicher Zahlung

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 1544/17 E](#)

Zur Schätzung der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 3307/16 F](#)

Durchführung der Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG bei der Geltung von Steuerermäßigungen

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1127/18 E](#)

Körperschaftsteuer

Zur Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 Satz 1 AO, hier: Darlegungs- und Beweislast für den Beginn der Außenprüfung; sowie zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft, hier: Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UmwStG a. F.)

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 2302/15 K](#)

Streitwert

Zur Änderung einer gerichtlichen Streitwertfestsetzung

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1892/19 AO](#)

Verbrauchssteuern

Einreichung eines Antrags auf Stromsteuerentlastung bei einem örtlich unzuständigen Hauptzollamt löst keine Ablaufhemmung aus

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 379/18 VSt](#)

Energiesteuerentlastung bei der Herstellung eines Asphaltmischgutes

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 450/19 VE](#), [4 K 434/19 VE](#)

Vollstreckung

Unwirksamkeit einer Pfändung von Internet-Domains wegen Unbestimmtheit des Leistungsgebots

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 3509/14 KV](#)

Einladung zur Informations- und Diskussionsveranstaltung am 28.11.2019

Bei der diesjährigen Regionalveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., die in Kooperation mit dem Finanzgericht Düsseldorf stattfindet, werden "**Aktuelle Fragen der Arbeitnehmerbesteuerung**" beleuchtet.

Termin: Donnerstag, der 28.11.2019, 17:00 Uhr

**Veranstaltungsort: Weiterbildungszentrum der VHS Düsseldorf,
Bertha-von-Suttner-Platz 1, Saal 1**



Quelle: Justiz NRW

Referenten und Vortragsthemen:

Prof. Dr. Johanna Hey, Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln
Vereinfachungszwecknormen im Lohnsteuerrecht - Anspruch und Wirklichkeit

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Roland Krüger
Die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Zuwendungen im ganz

überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers in der neueren Rechtsprechung des BFH

Rechtsanwalt Klaus Strohner, Vistra GmbH & Co. KG
Gestaltungsinteresse des Unternehmens bei rein betrieblich veranlassten in Abgrenzung zu gemischt veranlassten Reisen und Veranstaltungen

Diskussionsleitung: **RiFG Dr. Oliver Rode**

Im Anschluss an die Veranstaltung findet im Casino des nahe gelegenen Finanzgerichts (Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes) ein kleiner Umtrunk und Imbiss statt, zu dem alle Teilnehmer herzlich eingeladen sind.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur **Online-Anmeldung** finden sie [hier](#).

Stellenausschreibung

Das Finanzgericht Düsseldorf sucht Verstärkung

Aktuell ist eine Stelle als Richterin oder Richter am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Nähere Informationen zu dem Bewerbungsverfahren erhalten Sie [hier](#).



Quelle: Justiz NRW

Einladung zum Referendar-Tag am 07.11.2019

Studierende und Referendare/Referendarinnen können sich beim Referendar-Tag des Finanzgerichts Düsseldorf über die Tätigkeit eines Finanzrichters informieren und einen Blick hinter die Kulissen des Finanzgerichts Düsseldorf werfen.

Termin: Donnerstag, der 07.11.2019, 9.30 Uhr bis ca. 13:30 Uhr

**Veranstaltungsort: Finanzgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee
21, Düsseldorf**

Bei der Veranstaltung werden Finanzrichter/innen die Finanzgerichtsbarkeit vorstellen und einen Einblick in das finanzgerichtliche Verfahren geben. Anschließend besteht die Möglichkeit, an einer Senatssitzung teilzunehmen.

Die Teilnehmer/innen können sich mit Finanzrichterinnen und -richtern, die in den letzten Jahren beim Finanzgericht Düsseldorf eingestellt wurden, unterhalten und sich über deren Erfahrungen beim Berufsstart am Finanzgericht informieren.

Zum Abschluss der Veranstaltung wird unser Personaldezernent, RiFG Dr. Oliver Rode, die Wege in die Finanzgerichtsbarkeit und die beruflichen Perspektiven am Finanzgericht erläutern.

Das genaue Programm finden Sie [hier](#).

Anmeldung: Bitte melden Sie sich bis zum 31.10.2019 per Mail an verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de an.

Finanzgericht trifft... Dr. Frank Bräutigam, Rechtsexperte der ARD

Am 01.10.2019 bestand auf Einladung des Finanzgerichts Münster für die Hausleitungen und Presseteams der drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichte Münster, Düsseldorf und Köln die Gelegenheit, mit dem Journalisten und ARD-Rechtsexperten *Dr. Frank Bräutigam* aus Karlsruhe in einen Erfahrungsaustausch über die Anforderungen an eine zeitgemäße Medienarbeit der Justiz zu treten. Dabei ging es um das Verhältnis von Justiz und Medien, um die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Außendarstellung der Justiz, um die Transparenz gerichtlicher Entscheidungsfindung sowie um rechtliche Grenzen der Berichterstattung.

Dr. Frank Bräutigam erläuterte zunächst die Erwartungen der Journalisten an die Medienarbeit eines Gerichts. Anschließend stellten die Presseteams der drei Finanzgerichte ihre Arbeit – insbesondere die jeweiligen Instrumente der Außendarstellung - vor. Im Anschluss entwickelte sich zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine rege Diskussion.



Quelle: Justiz NRW

„Medien und die Justiz haben oft unterschiedliche Interessen und Sichtweisen, das ist klar. Der Satz „Ein Gericht spricht nur durch seine Urteile“, ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäß. Ich beobachte jedoch, dass in der Justiz bei diesem Thema immer stärker ein Umdenken stattfindet“ erklärte *Dr. Bräutigam*.

„Die Öffentlichkeitsarbeit ist uns ein besonderes Anliegen“, erklärten die drei Finanzgerichtspräsidenten. „Aufgrund der besonderen Komplexität des Steuerrechts müssen gerade die Finanzgerichte ihre Aufgaben, ihre Verfahrensabläufe und ihre Entscheidungen den Rechtsschutzsuchenden und der Allgemeinheit näher bringen und verständlich machen. Unsere Öffentlichkeitsarbeit muss über eine mediale Grundversorgung durch Pressemitteilungen und Entscheidungsveröffentlichungen hinausgehen, weshalb wir auch einen regelmäßigen Newsletter, Kolumnen in Tageszeitungen und Seminarveranstaltungen zum finanzgerichtlichen Verfahren anbieten sowie neue Medien wie Podcast und Twitter nutzen. Der Austausch mit Herrn Dr. Bräutigam hat uns diesbezüglich viele wertvolle Denkanstöße gegeben.“

Neuer Richter am Finanzgericht Düsseldorf

Am 01.10.2019 ist Herr Dr. Jochen Mundfortz zum Richter auf Probe ernannt worden und dem insbesondere für Umsatzsteuer zuständigen 1. Senat zugewiesen worden.



Quelle: Justiz NRW

Nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen studierte Herr Dr. Mundfortz an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf Rechtswissenschaften. Dort war er nach seinem ersten juristischen Staatsexamen als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht tätig. Nach Referendariat und Ablegung des zweiten

Staatsexamens war Herr Dr. Mundfortz als Rechtsanwalt in der Steuerabteilung einer internationalen Großkanzlei beschäftigt.

Finanzgericht Düsseldorf begrüßt Vertreter des Bundes der Steuerzahler e.V.

Am 08.10.2019 fand auf Initiative des nordrhein-westfälischen Landesverbandes des Bundes der Steuerzahler e.V. (BdSt) im Finanzgericht Düsseldorf ein Seminar für Verbandsvertreter aus dem gesamten Bundesgebiet statt.



Quelle: Justiz NRW

In seiner Begrüßungsansprache wies der Präsident des Finanzgerichts, *Harald Junker*, besonders auf die langjährigen engen Kontakte zwischen dem Gericht und dem BdSt NRW hin. Im Anschluss besuchten die ca. 20 Mitglieder des Arbeitskreises Steuern eine Sitzung des 13. Senats. Zum Abschluss der Veranstaltung erläuterten zwei Finanzrichter den Teilnehmer/-innen die Struktur der Finanzgerichtsbarkeit und den Ablauf finanzgerichtlicher Verfahren.

Das Finanzgericht Düsseldorf und der BdSt NRW veranstalten regelmäßig gemeinsame Praxisseminare, in denen Mitgliedern des BdSt das finanzgerichtliche Verfahren näher gebracht werden soll. Am 04.12.2019 wird das nächste Seminar stattfinden; dieses richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Selbständige.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressesprecherin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiinFG Alexandra Schütze alexandra.schuetze@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1515 bzw. -1686